Interpellation Widmer-Mühlrüti vom 19. Februar 2002
(Wortlaut anschliessend)

Standorte für Mobilfunkantennen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. April 2002

Mit einer in der Februarsession 2002 eingereichten Interpellation erkundigte sich Andreas Widmer-Mühlrüti nach der Bewilligungspraxis für Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen. Er verweist auf die Interpellation 51.01.10 «Mobilfunkantennen» vom 20. Februar 2001, welche die Regierung auf die Maisession 2001 beantwortet hat.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie in der Beantwortung der Interpellation 51.01.10 «Mobilfunkantennen» festgehalten, können Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone als standortgebunden bewilligt werden, wenn dies aus funktechnischen Gründen erforderlich ist. Weniger strenge Anforderungen gelten für Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone, wenn es sich um eine teilweise Änderung einer bestehenden, rechtmässig erstellten zonenfremden Baute oder Anlage handelt. Dies ist beispielsweise bei der Änderung von bestehenden Hochspannungsmasten, Mobilfunkantennen, Radio- und Fernsehanlagen oder bei gewerblichen Bauten ausserhalb der Bauzone der Fall. Derzeit stehen etwa 100 Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone. An jedem Standort befinden sich regelmässig mehrere Sendeanlagen (zwischen drei und neun, je nach der Anzahl von Mobilfunkanbieterinnen und -anbieter; zusätzlich Richtfunkantennen).

2. Nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der «Spielraum» für die Bewilligung von freistehenden Mobilfunkantennenanlagen ausserhalb der Bauzone nicht grösser. Die Anforderungen wurden im Gegenteil eher verschärft, indem detaillierte Abklärungen vorzunehmen sind. In einem Rekursverfahren musste die Regierung kürzlich auf Antrag von Privaten einen Entscheid des Planungsamtes aufheben, mit dem eine Mobilfunkantennenanlage ausserhalb der Bauzone als standortgebunden eingestuft wurde. Die Angelegenheit wurde zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Bei Baugesuchen für Mobilfunkantennenanlagen ausserhalb der Bauzone gehen im Übrigen regelmässig mehrere Einsprachen ein. Die Verfahren sind somit auch bei solchen Standorten mitunter «langwierig» und mit Schwierigkeiten verbunden.

3. Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation 51.01.10 «Mobilfunkantennen» ausgeführt, ist es technisch gar nicht möglich, alle Antennenanlagen ausserhalb der Bauzone - zudem möglichst weit weg von irgendwelchen Bauten - zu errichten (Reichweite). Dieser Gesichtspunkt ist für die kommende Mobilfunkgeneration (UMTS) von noch grösserer Bedeutung. Ein generelles Ausserachtlassen des Landschaftsschutzes lässt sich zudem mit dem geltenden eidgenössischen Raumplanungsgesetz und der Rechtsprechung dazu nicht vereinbaren. Hinzu kommt, dass sämtliche Antennenanlagen, also auch jene innerhalb der Bauzone, den Vorgaben der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung entsprechen müssen. Die in der Schweiz geltenden Grenzwerte sind 10 mal tiefer als im Ausland. Zudem muss die Berechnung von der höchstmöglichen Belastung ausgehen. Eine solche Belastung könnte nur erreicht werden, wenn über jede einzelne Sendeanlage gleichzeitig je 48 Gespräche erfolgen würden. Die durchschnittliche Belastung ist, wie die Untersuchung in der Gemeinde Uzwil zeigt (sieben Anla-

gen auf dem Gemeindegebiet und vier unmittelbar angrenzend), sehr viel tiefer als in den Berechnungen ausgewiesen. Sie ist grösstenteils gar nicht messbar.

16. April 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.12

Interpellation Widmer-Mühlrüti: «Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone - Regierung ja, Verwaltung nein?

Mit der Interpellation vom Februar 2001 hat KR Ammann-Rüthi die Regierung um Beantwortung von Fragen betreffs Bewilligung zum Bau von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone gebeten. In der schriftlichen Antwort hat die Regierung versichert, dass Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen dann standortgebunden sind, wenn dies aus funktechnischen Gründen notwendig ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass bisherige Bundesgerichtsentscheide zu Antennenstandorten ausserhalb der Bauzonen nebst den funktechnischen auch die Vorgaben über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung berücksichtigten. Verschiedene Gesuchsverfahren im Kanton St.Gallen sind nun zum Teil hängig, die Bevölkerung wehrt sich zunehmend auf Grund des befürchteten Einflusses der nichtionisierenden Strahlung vor dem Bau von Mobilfunkantennen in Wohngebieten. In der Praxis zeigt sich nun, dass sich die Bewilligungsbehörden bei Mobilfunkantennen sehr schwer tun. Bei Gesuchen für Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone vertreten die zuständigen Personen im Baudepartement grundsätzlich die Meinung, dass diese dort nicht standortgebunden und deshalb auch nicht bewilligungsfähig sind.

Ich ersuche die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Regierung hat in der Antwort auf die Interpellation 51.01.10 die Absicht bekundet, Standorte von Mobilfunkantennen aus funktechnischen Gründen auch ausserhalb der Bauzonen zu bewilligen. Wird diese Haltung durch das Planungsamt geteilt und in der Praxis angewandt?
2. Sieht die Regierung die Möglichkeit, dass in Anbetracht der vorhandenen Bundesgerichtsentscheide der Bewilligungsspielraum bei Mobilfunkantennen grösser wird und damit langwierige Verfahren und Streitigkeiten vermieden werden können?
3. Geht die Regierung damit einig, dass bei Bewilligungsverfahren die Ängste und Wünsche der Bevölkerung vor den Einflüssen von nichtionisierender Strahlung den landschaftsschützerischen Aspekten vorangestellt werden müssen und deshalb Standorte ausserhalb der Bauzone vorzuziehen sind?»

19. Februar 2002